

Gebührensatzung

für den Betriebsteil Kreisvolkshochschule des Kommunalen Eigenbetriebes „Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen“

Popłatkowe wustawki za zawodny džěl ludoweje uniwersity komunalneho swójskeho zawoda „Wokrjesna hudźbna šula/Wokrjesna ludowa uniwersita Budyšin“

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grund § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.99) die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 geändert worden ist, in Verbindung mit §2 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) gemäß Beschluss vom 18.05.2020 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Nachfolgende Gebührensatzung gilt für den Betriebsteil „Kreisvolkshochschule“ des Kommunalen Eigenbetriebes „Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen“.

§ 2 Gebührenpflicht und Zahlungspflichtiger

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrgängen, Kursen und Einzelveranstaltungen der Kreisvolkshochschule werden Gebühren erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.
- (3) Die jeweiligen Gebührensätze ergeben sich aus dieser Satzung und der im Kursprogramm festgelegten Gebühr.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Anmeldung des Teilnehmers.
- (2) Die Gebühren werden mit Kursbeginn fällig.

- (3) Die Bezahlung der Teilnehmergebühren erfolgt in der Regel bargeldlos durch Abbuchungsverfahren zeitnah zum Kursbeginn. Barzahlung muss vor Kursbeginn in den Geschäftsstellen Bautzen bzw. Kamenz erfolgen.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die jeweilige Kursgebühr wird durch Kalkulation ermittelt und im Kursprogramm veröffentlicht. Sie berücksichtigt eine erforderliche Mindestteilnehmerzahl entsprechend den Festlegungen der Sächsischen Weiterbildungsverordnung (WbFöVo). Wird die erforderliche Mindestteilnehmerzahl entsprechend der WbFöVo unterschritten, kann der jeweilige Kurs mit einer erhöhten Gebühr durchgeführt werden (Angleichung an Mindestteilnehmerzahl). In den Unterrichtsgebühren sind keine Kosten für Kursbegleitmaterialien enthalten
In der Kalkulation der jeweiligen Kursgebühr werden die Kostenbestandteile Honorar, Lehr- und Unterrichtsmittel, Reparaturen sowie Instandhaltung als „Einzelkosten“ (variable Kosten) und Personalkosten, Bewirtschaftung Gebäude, Verwaltungsbedarf, Geschäftsausgaben und Abschreibungen als „Gemeinkosten“ (fixe Kosten) berücksichtigt.
- (2) Die Gebührenhöhe pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) beträgt:
1,00 EUR bis 15,00 EUR

Auf das Erheben einer Gebühr gegenüber den Teilnehmern eines Kurses kann verzichtet werden, wenn die Kosten dieses Kurses durch einen Kooperationspartner getragen werden.

- (3) Gebühren für besondere Leistungen:
- Rücklastschriften 10,00 EUR
 - Rückerstattungen 5,00 EUR
 - Belegerstellungen 5,00 EUR
 - Prüfungsentgelte lt. Entgeltordnung der prüfenden Institution
- (4) Die Kursgebühr versteht sich zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Eine Gebührenermäßigung um 50 % erhalten Inhaber des Sozialpasses des Landkreises Bautzen. Bei der Anmeldung ist dies unter Vorlage des Sozialpasses zu beantragen.
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, Veränderungen der die Sozialermäßigung begründenden Tatbestände unverzüglich der Leitung der Kreisvolkshochschule mitzuteilen. Bei unrechtmäßiger Inanspruchnahme der Sozialermäßigung ist die Kreisvolkshochschule berechtigt, rückwirkend die volle Gebühr einzufordern.

§ 6 Rücktritt von der Anmeldung

- (1) Bei allen Kursen kann spätestens 5 Werktage vor dem Beginn der Veranstaltung ohne Angabe eines Grundes kostenfrei von der Anmeldung zurückgetreten werden. Bei Rücktritt nach Ablauf der kostenfreien Rücktrittsfrist und vor Beginn der ersten Veranstaltung wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 25 % der Kursgebühr (mindestens jedoch in Höhe von 5,00 EUR) erhoben.

Über eine Erstattung im Einzelfall, bei Rücktritt eines Teilnehmers zu einem späteren Zeitpunkt aus wichtigem Grund, entscheidet der Leiter der jeweiligen Regionalstelle der Kreisvolkshochschule. Die Gebühr errechnet sich dann anteilig aus der Höhe der bis dahin in Anspruch genommenen Kursgebühr. Der Rücktritt ist schriftlich unter Beifügung von Nachweisen für den wichtigen Grund gegenüber der Kreisvolkshochschule zu erklären. Rückwirkende Erstattungen sind nicht möglich. Fernbleiben von begonnenen Veranstaltungen gilt nicht als Rücktritt.

- (2) Gebührenerstattungen für nicht in Anspruch genommene Leistungen der Kreisvolkshochschule (z.B. versäumte Unterrichtsstunden) werden nicht gewährt.
- (3) Darüber hinaus kann die Kreisvolkshochschule bei Vorliegen wichtiger Gründe Teilnehmer fristlos vom Kurs ausschließen. Ein Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungspflicht und es erlischt das Recht auf Rücktritt durch den Teilnehmer.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Nichtzahlen von Gebühren
 - Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen, trotz vorangegangener Ermahnung durch weisungsberechtigtes Personal der Kreisvolkshochschule
- (4) Die Kreisvolkshochschule kann wegen mangelnder Beteiligung, Ausfall eines Kursleiters oder Gründe, die nicht von der Kreisvolkshochschule zu vertreten sind, einen Kurs abbrechen. In diesen Fällen werden bereits geleistete Gebühren anteilig erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Bautzen“ vom 19.05.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.10.2009 außer Kraft.